



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)
Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.

Anerkannter zentraler Fachverband
des Deutschen Caritasverbandes

Stephan Hiller
Geschäftsführer

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-758

Ihr Ansprechpartner:

Stephan Hiller
Telefon-Durchwahl 0761 200-760
Telefax 0761 200-766
stephan.hiller@caritas.de
www.bvke.de

30. Mai 2023

Position

des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE)

Teilhabe an Auslandserfahrung und internationalen Begegnungen auch für junge Menschen sichern, die nicht in ihren Ursprungsfamilien aufwachsen

Das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht sieht vor, dass junge Menschen bei Vorliegen eines besonderen Bedarfes im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung vorübergehend in familiären Settings oder Einrichtungen im EU-Ausland untergebracht werden können. Im Zuge der SGB-VIII-Reform hat der Bundesgesetzgeber 2021 Neuregelungen zu im Ausland erbrachten Hilfen getroffen (§ 38 SGB VIII). Auch auf EU-Ebene wurde mit der Brüssel-IIb-Verordnung das Regelwerk für die „Unterbringung“ von Kindern angepasst, die innerhalb der Europäischen Union (EU) grenzüberschreitend durchgeführt wird. Von besonderem Belang ist hierbei das Erfordernis eines spezifischen „Konsultationsverfahrens“, das vor der geplanten Unterbringung im Ausland durchzuführen ist. Ziel des Konsultationsverfahrens ist, dass auch die örtlichen Behörden über die Unterbringung informiert sind, diese billigen und damit in die Lage versetzt sind, bei Bedarf den Schutz der betroffenen Jugendlichen sicherzustellen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen

Der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVkE) sieht jedoch die große Gefahr, dass die Neuregelungen absehbar auch das Ende von kurzzeitigen Ferienzeiten, Bildungsmaßnahmen im Ausland sowie internationalen Begegnungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in stationären Wohngruppen oder in Pflegefamilien leben, bedeuten. Denn die Konsultationspflicht stellt die Fachpraxis vor sehr große praktische

Herausforderungen, auf die auch der Deutsche Verein in seinen 2022 veröffentlichten Eckpunkten hinweist.¹

Für die verpflichtende Konsultation ist nämlich nicht von Belang, für wie lange bzw. mit welcher Intention ein Aufenthalt / eine „Unterbringung“ im Ausland erfolgt bzw. ob der nationale wie z.B. der deutsche Gesetzgeber eine Maßnahme als Auslandsmaßnahme im Sinne des § 38 SGB VIII bewertet. Es wären also grundsätzlich auch Wochenendausflüge von Wohngruppen in benachbarte Grenzregionen, Gedenkstättenfahrten, religiöse Kinder- und Jugendtreffen wie der Weltjugendtag 2023 in Portugal, spirituelle Treffen in Taizé, Urlaub von Pflegefamilien oder das Freiwillige Soziale/Ökologische Jahr von dem sehr aufwendigen Konsultationsverfahren betroffen.

Der BVKE sieht darin eine Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Ursprungsfamilien aufwachsen können, eine Einschränkung ihrer Teilhabe auf Auslandserfahrung und eine Behinderung bei der Ausübung der jeweiligen Religion.

Herausforderungen für die Praxis

Der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe befasst sich seit Langem mit den intensivpädagogischen Hilfen im Ausland. Einige Träger und Einrichtungen bieten diese besondere Hilfeform an. Diese sehr spezielle Form der Hilfe wird dann im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Betracht gezogen, wenn Kinder und Jugendliche emotional unterversorgt wurden und keine professionelle pädagogische Beziehung zulassen können, oder für junge Menschen, die vor dem Zugriff destruktiver Netzwerke in Deutschland geschützt werden müssen.

Die früheren Regelungen zu Auslandsmaßnahmen sind in einem neuen § 38 SGB VIII zusammengeführt worden. „Auslandsmaßnahmen können Kindern und Jugendlichen u. a. besondere kulturelle, soziale und Selbstwirksamkeit fördernde Entwicklungsräume eröffnen. Daher entscheiden sich derzeit die fallzuständigen Jugendämter dafür, jährlich ca. 400 bis 500 Auslandsmaßnahmen durchzuführen; im Durchschnitt dauern diese Hilfen ca. 18 Monate.“²

Spätestens nach der Veröffentlichung der zwei Qualitätsstudien „InHAus – Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz“³ und „InHAus 2.0 – Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit ist die Wirkung der Auslandsmaßnahmen für eine bestimmte Zielgruppe erstmals beschrieben und belegt. Weiter belegen Erfahrungsberichte von Betroffenen und deren Familien, dass diese Hilfen, wenn bestimmte Standards eingehalten werden, eine nachhaltige Wirkung erzeugen, die dazu führt, dass nach Ablauf der Hilfen Jugendliche und junge Erwachsene in die vorgesehenen Regelsysteme zurückgeführt werden können und somit dauerhaft eine gesellschaftliche Teilhabe abgesichert wird. Aus diesem Grund setzt sich der BVKE für gute Rahmenbedingungen zu dieser Hilfeform ein.

Die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sind bei dieser Hilfeform besonders zu beachten. § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII verweist auf die in Art. 82 „Brüssel-IIb-

¹ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland, September 2022, Berlin.

² Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland, September 2022, Berlin.

³ InHAus – Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz (Beiträge zur Erziehungshilfe 39), Joachim Klein, Jens Arnold, Michael Macsenaere (Hg.), Freiburg 2011.

Verordnung“ (im Folgenden: Brüssel-IIb-VO)⁴ bzw. Art. 33 KSÜ verankerten Konsultationspflichten, die bei der Unterbringung eines Kindes⁵ in einem anderen EU-Staat bzw. Vertragsstaat zu beachten sind. Das Konsultationsverfahren ist vorab durchzuführen.⁶

Der Deutsche Verein hat im September 2022 die Eckpunkte zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland, veröffentlicht. Ausdrücklich wird die Herausforderung der Konsultationspflicht für die Fachpraxis benannt, die sich durch die sehr interpretationsoffene Definition der Unterbringung in der Verordnung selbst ergibt. Unsicherheiten über die Notwendigkeit der Konsultation entstehen dadurch z. B. für kurzzeitige Ferien- oder Bildungsmaßnahmen im Rahmen einer Jugendhilfeleistung.⁷ Dies führt zu einer eklatanten Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihrer Ursprungsfamilie leben können. Sie sind an das Konsultationsverfahren gebunden, sobald sie an einer Ferienmaßnahme im Ausland, an einem Praktikum im Ausland oder an einem EU-Förderprogramm teilnehmen wollen. Ein Freiwilliges Soziales Jahr wird dieser Zielgruppe über das beschriebene Verfahren unnötig erschwert. Dies gilt im Übrigen auch für Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind. Hinzu kommt, dass religiöse Kinder- und Jugendtreffen wie der Weltjugendtag in Portugal 2023, das spirituelle Treffen in Taizé oder Pilgertouren auf dem Jakobsweg nur über ein umständliches Konsultationsverfahren möglich sind, in dem der öffentliche Jugendhilfeträger und die Behörden des Besuchslandes konsultiert werden müssen. Weder die öffentlichen Träger in Deutschland noch die jeweiligen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten halten hierfür personelle Ressourcen vor, sodass die Verfahren sich über Monate oder gar Jahre hinziehen können. Das Verfahren wird erschwert, da in allen EU-Staaten eigene Verfahren festgelegt sind, die es den Antragsteller*innen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich erschweren.

Kritisch ist ebenfalls zu sehen, dass durch diese Regelung mittelbar auch Pflegefamilien betroffen sind, da sie, wenn das Konsultationsverfahren nicht abgeschlossen wurde, mit ihren Pflegekindern nicht in das europäische Ausland reisen können, da das Pflegekind nicht mitgenommen werden kann.

Forderungen

Der BVKe-Vorstand bewertet die beschriebenen Nachteile für junge Menschen in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien als eine Beschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auch an Bildungsmöglichkeiten.

- **Der BVKe-Vorstand fordert deshalb die Aussetzung des Konsultationsverfahrens für alle mittel- und kurzfristigen freizeit-, berufsbildungs- und religionspädagogischen Maßnahmen im europäischen Ausland. Für die Teilnahme an**

⁴ Vgl. FN 4. Die Brüssel-IIb-VO findet in allen EU-Mitgliedsstaaten (außer in Dänemark) unmittelbar Anwendung (Erwägungsgrund 96 Brüssel-IIb-VO).

⁵ Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 Brüssel-IIb-VO sind Kinder Personen unter 18 Jahren. Auch das KSÜ enthält eine Legaldefinition des Begriffs Kind und legt fest, dass sich das Kindsein auf die Zeitspanne von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bezieht (Art. 2 KSÜ). Die Unterbringung von jungen Volljährigen fällt mithin nicht in den Anwendungsbereich des KSÜ bzw. der Brüssel-IIb-VO; insofern finden die im KSÜ und in der Brüssel-IIb-VO verankerten Konsultationspflichten auch keine Anwendung auf die Unterbringung von jungen Volljährigen.

⁶ So bereits für den Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-VO des EuGH, Urteil vom 26. April 2012, C 92/12 PPU.

⁷ Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland, September 2022, Berlin.

einem Freiwilligen Sozialen Jahr im Ausland fordern wir ebenfalls eine Aussetzung des Konsultationsverfahrens.

- **Außerdem fordert der BVkE-Vorstand das BMFSFJ und das BMVJ auf, sich in den zuständigen politischen Gremien der Europäischen Union für die Aufhebung des Konsultationsverfahrens für Hilfen nach § 35 SGB VIII einzusetzen. Das Konsultationsverfahren hat keine rechtliche Relevanz für die Zielgruppe der stationär untergebrachten jungen Menschen. Es ist eine besondere Hilfeform für Kinder und Jugendliche, die emotional unterversorgt wurden und keine professionelle pädagogische Beziehung zulassen können, oder für junge Menschen, die vor dem Zugriff destruktiver Netzwerke in Deutschland geschützt werden müssen.**

Verabschiedet im BVkE-Vorstand am 3. Mai 2023

Kontakt:

Stephan Hiller

BVkE-Geschäftsführer

Tel. 0761 200-760

stephan.hiller@caritas.de